

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 3 **Beschlüsse des Kreistages vom 8. Dezember 2021****
Ermittlung des Ergebnisses der Wahl der Videositzung des Kreistages am 8. Dezember 2021
1. Seite 3 Neuwahl eines Regionalrates der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree auf Antrag der Fraktion CDU
2. Seite 3 Neuwahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oder-Spree auf Vorschlag des Jugendhilfe und Sozialarbeit e.V.
- II.) Seiten 3-5 **Beschlüsse des Kreistages vom 9. Februar 2022****
1. Seite 3 Energiekosten für Bedarfsgemeinschaften nach SGB II ausgleichen
2. Seite 3 Beschluss der neugefassten Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter bei Realisierung von unabweisbaren Investitionen und wesentlichen Instandsetzungsmaßnahmen (Richtlinie zur Unterstützung der Kommunen)
3. Seiten 3-4 Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022
4. Seite 4 Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaues der K 6744 Abschnitt 030, OD Briesenluch
5. Seite 4 Baubeschluss zur Erneuerung der Kreisstraße 6744, Abschnitt 015, freie Strecke Dahmsdorf – Reichenwalde und einer Teilstrecke der OD Dahmsdorf in der Gemeinde Reichenwalde
6. Seite 4 Baukostenzuschuss für die Rettungszentrale Freienbrink
7. Seite 4 Baubeschluss für die Errichtung eines Übungsgeländes für das Feuerwehr- und Katastrophenschutz Technische Zentrum (FKTZ), den Umbau einer Klimazentrale zu Aufenthaltsräumen sowie die Erweiterung bestehender Außenanlagen für das Archiv,- Lese- und Medienzentrum (ALM)
8. Seite 4 Kinderschutzmonitoring – Jährliches Monitoring zu Entwicklungen und Tendenzen der Meldungen und der tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Oder-Spree (Berichtszeitraum 2020)
9. Seite 4 ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2022 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV
10. Seite 5 Gewährung einer Zuwendung an die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS) im Jahr 2022/23 zum Kauf von drei Straßenbahnen vom Typ Modertrans LF 10 AC zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes im Straßenbahnbetrieb und nach § 8 des gültigen Verkehrsvertrages für die Straßenbahnlinie 87 (Woltersdorf)
11. Seite 5 Beitritt zum Verein Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin-Brandenburg (KNF) e.V.
12. Seite 5 Veränderungen in den Ausschüssen
- III.) Seiten 5-8 **Bekanntmachung Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2022****
- IV.) Seiten 8-9 **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2021****

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.)** Seiten 10-13 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
1. Seiten 10-12 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalabnutzungsgebühren für die Abwasserableitung und-behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)
 2. Seiten 12-13 6. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) –
 3. Seite 13 Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2020
- II.)** Seiten 13-14 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
- III.)** Seite 14 **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig. V) für das Wirtschaftsjahr 2022 - Festsetzungen

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 8. Dezember 2022 Ermittlung des Ergebnisses der Wahl der Videositzung des Kreistages am 8. Dezember 2021

- 1.) Neuwahl eines Regionalrates für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree auf Antrag der Fraktion CDU

(Beschluss-Nr.: 22/CDU/14/2021)

Der Kreistag Oder-Spree wählt Herrn Klaus Rundorf als Regionalrat in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.

- 2.) Neuwahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oder-Spree auf Vorschlag des Jugendhilfe und Sozialarbeit e. V.

(Beschluss-Nr.: 070/14/2021)

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Jugendhilfe und Sozialarbeit e.V. (JuSeV) Herrn Michel Mathews als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oder-Spree.

II.) Beschlüsse des Kreistages vom 9. Februar 2022

- 1.) Energiekosten für Bedarfsgemeinschaften nach SGB II ausgleichen

(Beschluss-Nr.: 1/DIE LINKE/15/2022)

Der Kreistag beschließt die folgende Erklärung:

Im Landkreis Oder-Spree als Optionskommune sind sowohl die allgemeinen Sätze der Grundsicherung als auch die Kosten der Unterkunft – bestehend aus Kaltmiete, Betriebs- und Heizkosten – Positionen des Kreishaushalts.

Für die Heizkosten hat der Landkreis wegen der gestiegenen Energiepreise in seinem Haushalt für 2022 gegenüber 2021 einen Zuwachs von 25% angesetzt. Die Berechtigten haben in diesem Falle einen gesetzlichen Anspruch auf die Erstattung der angemessenen Kosten.

Die Strompreise, die einer ähnlichen Entwicklung unterlagen, sind jedoch aus dem Regelsatz zu bestreiten. Dessen marginale Erhöhung gleicht den tatsächlichen Mehraufwand bei weitem nicht aus.

Um Notlagen zu vermeiden, erwartet der Kreistag einen Ausgleich für die Preissteigerungen der Energiepreise im Regelsatz, der den tatsächlichen Aufwand deckt.

Der Landrat wird beauftragt, diese Forderung dem zuständigen Bundesministerium zu übermitteln.

- 2.) Beschluss der neugefassten Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuweisungen zur Unterstützung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter bei Realisierung von unabweisbaren Investitionsmaßnahmen (Richtlinie zur Unterstützung der Kommunen)

(Beschluss-Nr.: 4/Fraktion KT/15/2022)

Der Kreistag beschließt die neugefasste Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuweisungen zur Unterstützung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter bei der Realisierung von unabweisbaren Investitionen und wesentlichen Instandsetzungsmaßnahmen (Richtlinie zur Unterstützung der Kommunen).

- 3.) Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

(Beschluss-Nr.: 008.1/15/2022)

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2022.

- Er bestätigt die von der Verwaltung vorgenommene Einschätzung zur Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree.
- Der Landrat berichtet per 30.09.2022 und 31.12.2022 über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2022.

(Beschluss-Nr.: 008.2/15/2022)

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des „Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2022.

(Beschluss-Nr.: 008.3/15/2022)

Der Kreistag beschließt die Änderung der Haushaltssatzung: Erhöhung der festgesetzten Auszahlungen im Finanzhaushalt um 3.608.300 € als Baukostenzuschuss für die Rettungszentrale Freienbrink (BV 005/2022) auf 490.673.700 €.

4.) Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der K 6744, Abschnitt 030, OD Briesenluch

(Beschluss-Nr.: 001/15/2022)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Planung und Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der K 6744, Abschnitt 030, OD Briesenluch vom km 2,472 bis km 2,712.

5.) Baubeschluss zur Erneuerung der Kreisstraße 6744. Abschnitt 015, freie Strecke Dahmsdorf – Reichenwalde und eine Teilstrecke der OD Dahmsdorf in der Gemeinde Reichenwalde

(Beschluss-Nr.: 002/15/2022)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren planerischen Vorbereitung und der baulichen Realisierung des grundhaften Ausbaus der K 6744, Abschnitt 015, vom Ende der Kreuzung in der OD Dahmsdorf km 3,490 bis Ortseingang (OE) Reichenwalde vor der Mittelinsel km 6,509 auf einer Gesamtlänge von 3.019 m.

6.) Baukostenzuschuss für die Rettungszentrale Freienbrink

(Beschluss-Nr.: 005/15/2022)

Der Kreistag beschließt die im Entwurf vorliegende Vereinbarung mit der Gemeinde Grünheide über die Förderung der Rettungszentrale Freienbrink durch einen Baukostenzuschuss in Höhe von 3.608.314,20 €. Die Schlussabrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich entstandenen und abgerechneten Baukosten.

7.) Baubeschluss für die Errichtung eines Übungsgeländes für das Feuerwehr- und Katastrophenschutz Technische Zentrum (FKTZ), den Umbau einer Klimazentrale zu Aufenthaltsräumen sowie die Erweiterung bestehender Außenanlagen für das Archiv-, Lese- und Medienzentrums (ALM)

(Beschluss-Nr.: 006/15/2022)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung und Durchführung zur Errichtung eines Übungsgeländes für das Feuerwehr- und Katastrophenschutz Technische Zentrum (FKTZ), den Umbau einer Klimazentrale zu Aufenthaltsräumen sowie die Erweiterung bestehender Außenanlagen für das Archiv-, Lese- und Medienzentrums (ALM).

8.) Kinderschutzmonitoring – Jährliches Monitoring zu Entwicklungen und Tendenzen der Meldungen und der tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Oder-Spree (Berichtszeitraum 2020)

(Beschluss-Nr.: 003/15/2022)

Der Kreistag beschließt das "Kinderschutzmonitoring 2020" als Fortschreibung der Kinderschutzberichterstattung im Landkreis Oder-Spree.

9.) ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2022 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV

(Beschluss-Nr.: 009/15/2022)

Der Kreistag beschließt entsprechend des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg (ÖPNVG) in der geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 14.12.2017, sowie der ÖPNV-Finanzierungsverordnung in der geltenden Fassung, zuletzt geändert am 18.01.2018 i. V. m. der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV vom 08.12.2021 und dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg vom 21.07.2021 für das Jahr 2022 den ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2022 und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

- 10.) Gewährung einer Zuwendung an die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS) im Jahr 2022/23 zum Kauf von drei Straßenbahnen vom Typ Modertrans LF 10 AC zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes im Straßenbahnbetrieb und nach § 8 des gültigen Verkehrsvertrages für die Straßenbahnlinie 87 (Woltersdorf)

(Beschluss-Nr.: 010/15/2022)

Der Kreistag beschließt, entsprechend des ÖPNV-Gesetzes Brandenburg vom 14.03.2014 in seiner gültigen Fassung, zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes vom 14.12.2017 – Artikel 1, §10, Abs.3 –, eine Zuwendung zur Beschaffung von Straßenbahnen in Höhe von 3.690.000,00 € an die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH in den Jahren 2022/23 für die Straßenbahnlinie 87. Dieser Beschluss ist erst dann wirksam, wenn dem Landkreis Oder-Spree entsprechend dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg über das Landesamt für Bauen und Verkehr vom 21.07.2021 die Mittel für das Jahr 2022 zum zweckdienlichen Mitteleinsatz ausgezahlt wurden.

- 11.) Beitritt zum Verein Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin-Brandenburg (KNF) e. V.

(Beschluss-Nr.: 007/15/2022/1)

Der Kreistag stimmt dem Beitritt des Landkreises in den Verein Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg (KNF) e.V. zu. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind gemäß Beitragsordnung des Vereins im Haushalt zu berücksichtigen.

Der Kreistag wird jährlich zur Jahresmitte über die aktuellen Erkenntnisse aus der Vereinsmitgliedschaft unterrichtet.

- 12.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr.: OHNE/15/2022)

Folgende Veränderungen in den Ausschüssen werden beschlossen:

Fachausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration

auf Antrag der Fraktion DIE LINKE

Abberufung: Herr Dr. Felix Mühlberg

Neuberufung: Dr. Artur Pech;

Fachausschuss für Haushalt, Finanzen/Beteiligungen

auf Antrag der Fraktion CDU

Abberufung: Frau Monika Mayer-Westhäuser (sachkundigen Einwohnerin);

Fachausschuss für Ländliche Entwicklung und Kreisentwicklung und AG „Entwicklung des ländlichen Raumes im Landkreis Oder-Spree“

auf Antrag der Fraktion FDP/B-J-A/BVFO (sachkundiger Einwohner)

Abberufung: Klaus Reinicke

Neuberufung: Lars Reinicke

III.) Bekanntmachung Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. Teil I/21 Nr. 21) wird die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2022 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2022 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten in der Zeit vom 28. Februar bis 28. März 2022 bzw. auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree (www.landkreis-oder-spree.de) Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 9. Februar 2022

Lindemann
Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages vom 09.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	458.167.000 €
	ordentlichen Aufwendungen auf	460.679.700 €
	außerordentlichen Erträge auf	301.900 €
	außerordentlichen Aufwendungen auf	206.700 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	469.538.100 €
	Auszahlungen auf	490.673.700 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	450.351.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	448.657.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.186.300 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	42.015.900 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitions-auszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

18.387.900 €

festgesetzt.

§ 4

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2022 mit

36,00 v. H.

der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird für Baumaßnahmen auf 50.000 Euro und für Neuanschaffungen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 500.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

- 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Kontengruppen 52/54/72/74	300.000 €
Transferaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppen 53/73	500.000 €
Honorare Konten 5019/7019	100.000 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen; interne Leistungsverrechnungen Kontengruppen 55/58/75	100.000 €
Auszahlungen für Vermögenserwerb Kontenarten 782/783/784	150.000 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen Kontenart 785	300.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Kontengruppe 79	100.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Kontenart 781	150.000 €
Bilanzielle Abschreibungen; Außerordentliche Aufwendungen Kontengruppen 57/59	500.000 €

Über-/außerplanmäßige (reine) Personalaufwendungen/-auszahlungen (Deckungsringe 1001/2001) bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag, wenn sie in der Kontengruppe 50/70 insgesamt den Betrag von 800.000 Euro übersteigen. Dabei können Erstattungen für Personalaufwendungen (insbesondere Kontengruppe 44) gegen gerechnet werden.

Überschreiten über-/außerplanmäßige Zuführungen zu Rückstellungen abzüglich über-/außerplanmäßiger Inanspruchnahmen von Rückstellungen in den Konten-gruppen 50/51 den Betrag von 500.000 Euro, so bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen). Das gilt ebenfalls für Interne Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und Ausleihungen (Kontenart 786).

Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-nahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden (Kontengruppe 785), sind in unbeschränkter Höhe zulässig, wenn ihre Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.

- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 300.000 € übersteigen.

- 3.3. Die Befugnis des Kämmersers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.
- 3.4. Über die vom Kämmerser erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ab einem Wert von 50.000 € ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2022 per 30.09.2022 und per 31.12.2022 zu informieren.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 15 Mio. Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 4,5 Mio. Euro festgesetzt.

§ 6
(Haushaltssicherungskonzept)
entfällt

§ 7

Zur flexiblen Gestaltung des Haushaltsvollzugs wird auf der Grundlage des § 23 KomHKV bestimmt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen/Auszahlungen über Deckungskreise geregelt wird. Die Übersicht über die gebildeten Deckungskreise ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Bei Bedarf können zusätzliche Deckungskreise in der Haushaltsdurchführung eingerichtet bzw. bestehende Deckungskreise erweitert werden.

Beeskow, den 09.02.2022

Rolf Lindemann
Landrat

IV.) Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2022

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung
für das Haushaltsjahr 2022**

Gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26.3.2009 (GVBl. Bbg Teil II Nr. 11 vom 27.4.2009) in Verbindung mit § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2022 öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2022 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten in der Zeit vom 28. Februar bis 28. März 2022 Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 9. Februar 2022

Lindemann
Landrat

**Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 9. Februar 2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

1	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	15.489.601 €
	die Aufwendungen	15.308.642 €
	der Jahresgewinn	180.959 €
	der Jahresverlust	€
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-2.963.770 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.769.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-68.400 €
2	Es werden festgesetzt:	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3	Kassenkredite	0 €

Beeskow, den 9. Februar 2022

Rolf Lindemann
Landrat

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

- 1.) 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

9. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 06.01.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) – vom 11. Januar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 29. Januar 2010, Seite 22 und Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 1 vom 26. Januar 2010, Seite 23), zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 24.02.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 3 vom 30. April 2021, Seite 18 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 12 vom 12. März 2021, S. 26) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des § 2 Abwassergebührensatzung

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

8. Die Leistungsgebühr beträgt
- für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,45 € pro m³.
 - für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 4,83 € pro m³.

Artikel 2

Änderung des § 4 Abwassergebührensatzung

§ 4 Abwassergebührensatzung (Gebührensuschläge) wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührensuschläge

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Abs. 8 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als	20 %	50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)
um mehr als	100 %	100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgaben des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben. Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag (Z 2) beträgt

vom 01.01.2017 bis 31.12.2018	1,40 €/m ³ ,
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	1,25 €/m ³ ,
ab dem 01.01.2020	0,96 €/m ³ ,
ab dem 01.01.2021	0,70 €/m ³ ,
ab dem 01.01.2022	0,50 €/m ³

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührenzuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

B	Herstellungsbeitrag (in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €)
C	Zahlungsstand (in €)
Z	Zuschlagsbetrag „Z 2“ gem. Satz 5 (in €/m ³)
A	anteiliger Zuschlag (in €/m ³)
A =	$\frac{(B-C) \times Z}{B}$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m³) wird auf den nächsten vollen Cent (je m³) abgerundet.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Alt Zeschdorf, 06.01.2022

Ort, Datum

Schröder

Verbandsvorsteher

DS

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 06.01.2022 ausgefertigten 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der

öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Alt Zeschdorf, 06.01.2022

Ort, Datum

DS

Schröder

Verbandsvorsteher

- 2.) 6. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) -

6. Änderungssatzung

zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29. Dezember 2009; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 6 vom 29. Dezember 2009), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 24. Februar 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 3 vom 30. April 2021, Seite 17; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 14 vom 26. März 2021, Seite 11) hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 06.01.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 15 Fäkaliensatzung

§ 15 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) – vom 5. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 8 vom 12. September 2012; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 10. September 2012), zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 15.01.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 21. Februar 2020, S. 11; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 1 vom 05. März 2020), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:
„(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Mengengebühr von 7,80 € pro m³.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Alt Zeschdorf, 06.01.2022

Ort, Datum

DS

Schröder

Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 06.01.2022 ausgefertigten 6. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Alt Zeschdorf, 06.01.2022

Ort, Datum

DS

Schröder

Verbandsvorsteher

3.) Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung hat am 06.01.2022 den Jahresabschluss 2020 des ZVWA bestätigt und dem Verbandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 liegt in der Zeit vom 28.02.2022 bis zum 06.03.2022 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr, Freitag 7:00 -12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 11.01.2022

DS

Birgit Rochow

Kaufm. Geschäftsführerin

II. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Am Dienstag, dem 15. März 2022, um 17:00 Uhr, findet die 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im KonferenzCenter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH, Gebäude ZLR III, Saal 3, Schmiedestraße 2, 15745 Wildau statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der 5. Sitzung der Verbandsversammlung am 21.12.2021
4. Bericht der Verbandsleitung – öffentlicher Teil

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der 5. Sitzung der Verbandsversammlung am 21.12.2021
2. Bericht der Verbandsleitung – nichtöffentlicher Teil
3. Beschluss zur Vergabe der Generalreparatur zweier Vorzerkleinerer

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Königs Wusterhausen, den 08.02.2022

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

III. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig. V) für das Wirtschaftsjahr 2022
- Festsetzungen -

- Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
1.) Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig. V) für das Wirtschaftsjahr 2022

Amtliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland gibt bekannt, dass auf der Verbandsversammlung am 26.01.2022 der Wirtschaftsplan für 2022 beschlossen wurde.

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig. V)
für das Wirtschaftsjahr 2022
-Festsetzungen-**

Aufgrund § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Zweckverbands-versammlung durch Beschluss vom 26.01.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

1. Es betragen		
1.1 im Erfolgsplan		
die Erträge	=	3.139.856 €
die Aufwendungen	=	2.788.275 €
der Jahresgewinn	=	351.581 €
der Jahresverlust	=	0 €
1.2 im Finanzplan		
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	=	946.123 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	=	-1.864.225 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	=	29.100 €
2. Es werden festgesetzt		
2.1 der Gesamtbetrag der Betriebsmittelkredite auf		0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 €
2.3 die Verbandsumlage		0 €

gez.
Günther
Verbandsvorsteherin

gez.
Steffen
Vors. d. Verbandsversammlung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 1 in Beeskow ab dem Datum der Veröffentlichung innerhalb von 14 Tagen in der Zeit von 8.00 – 15.00 Uhr Einsicht in den Wirtschaftsplan 2022 genommen werden kann.

Beeskow, 26.01.2022

K. Günther
Verbandsvorsteherin

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Nebenstelle der Kreisverwaltung, Am Bahnhof 1e, Haus 1, 15517 Fürstenwalde,
Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt